



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Dezember 2018

Und noch etwas

1. Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsarbeiten

Für unterlassene Instandhaltungsarbeiten, die innerhalb der ersten **drei Monate** des nächsten Geschäftsjahrs nachgeholt werden, ist zwingend auch in der Steuerbilanz eine Rückstellung zu bilden. Bei **turnusmäßigen Erhaltungsarbeiten** liegt grds. aber keine unterlassene Instandhaltung vor, so dass diese tatsächlich im Jahr 2018 durchgeführt werden müssen, damit sie sich ergebnismindernd auswirken.

2. 2019 kommt eine Grundsteuerreform

Zurzeit hat der Bundesfinanzminister den Ländern zwei Modelle vorgeschlagen. Die Wirtschaft fürchtet Bürokratie, Eigentümer und Mieter eine Steuererhöhung.

Die Grundsteuerreform wird auf jeden Fall kommen, weil das Bundesverfassungsgericht eine ultimative Entscheidung getroffen hat, wonach bis zum 31. Dezember 2019 die gesetzlichen Grundlagen geändert werden müssen. Anderenfalls entfällt die Grundsteuer. Die Kommunen benötigen die Grundsteuereinnahmen, um viele wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Grundsteuer ist ein wichtiger Baustein der kommunalen Finanzierung.

Ein in der Diskussion befindliches Modell orientiert sich weitgehend an der Größe der Grundstücke und Gebäude. Das würde dazu führen, dass die Grundsteuer für ein Haus in beehrter Innenstadtlage genauso hoch ausfällt wie für ein vergleichbares Objekt am Stadtrand.

Nach dem zweiten Modell soll die Grundsteuer künftig durch fünf Faktoren bestimmt werden: Nettokaltmiete, Wohnfläche, Baujahr, Grundstücksfläche und Bodenrichtwert. Die fünf Faktoren ergeben den neuen Einheitswert. Für Wohnungen oder Häuser von Eigentümern soll eine fiktive Miete berechnet werden.

Das zweite Modell wäre sehr arbeitsaufwendig und streitanfällig. Insgesamt soll das Grundsteueraufkommen von rund 14 Milliarden Euro jährlich nicht erhöht werden. Es wird sich aber nicht vermeiden lassen, dass einige Eigentümer weniger zahlen und andere wiederum im Vergleich zur bisherigen Situation mehr zahlen müssen. In den kommenden Monaten sind daher heftige politische Auseinandersetzungen zu erwarten.

3. Sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Zum 1. Januar 2019 erfolgt - wie alljährlich - eine **Anhebung** der sog. Rechengrößen der Sozialversicherung, nach denen sich u.a. die gesetzlichen Höchstbeiträge zur Rentenversicherung sowie die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung bestimmen. Aus der nachstehenden Tabelle sind die bedeutsamen Änderungen ersichtlich:

	2019 - neu -	2018 - alt -
Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (a) West (b) Ost	6.700 € monatlich 6.150 € monatlich	6.500 € monatlich 5.800 € monatlich
Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	4.537,50 € monatlich	4.425 € monatlich
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (bundeseinheitlich)	60.750 € jährlich	59.400 € jährlich

Hinweis: Die Beitragsbemessungsgrenze bezeichnet jenes monatliche Entgelt, welches höchstens der Renten- und Arbeitslosenversicherung bzw. der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt. Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung für Sie auch - selbst als Selbständiger -, wenn Sie in einem **berufsständischen Versorgungswerk** versichert sind, weil es hier zu einer entsprechenden Anhebung kommt.

Ebenfalls angehoben wird der Beitragssatz zur sozialen **Pflegeversicherung** zum 1. Januar 2019. Er soll um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 % steigen. Zu den 3,05 % kommt der sog. Kinderlosenzuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten, den kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr leisten müssen. Der Kinderlosenzuschlag ist von den Versicherten alleine zu leisten, während der Basissatz zur Hälfte vom Arbeitgeber sowie vom Arbeitnehmer aufgebracht wird (lediglich in Sachsen ist der Beitragssatz von 3,05 % im Umfang von 1,025 Prozentpunkten durch die Arbeitgeber sowie im Umfang von 2,025 Prozentpunkten durch die Beschäftigten zu tragen).

(Quelle: kösdi)

4. Die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte steht nicht unmittelbar bevor

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Abgeltungsteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft wird. In einer kleinen Anfrage der Fraktion der FDP wurde die Frage formuliert: „Welchen **Zeitplan** verfolgt die Bundesregierung bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte?“. Darauf wurde durch die Bundesregierung geantwortet: „Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass zunächst der automatische internationale Informationsaustausch über Finanzkonten etabliert sein muss. Erst dann wird die Bundesregierung Entscheidungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Abgeltungsteuer treffen.“

(Quelle: NWB 49/2018)

5. Verwirrung um die Sofortabschreibung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, erfolgt eine neuerliche Anhebung des Grenzbetrages, bis zu dem die Sofortabschreibung zulässig ist, von 800,00 Euro auf **1.000,00 Euro** (jeweils netto), sofern die Anschaffung, Herstellung oder Einlage in das Betriebsvermögen **nach dem 31. Dezember 2018** erfolgt. Im Gegenzug soll die Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter entfallen, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, hergestellt oder in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. Sammelposten, die am 31. Dezember 2018 noch vorhanden sind, sollen fortgeführt werden.

Die Heraufsetzung ist aber **nicht** in den **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestags vom 9. November 2018 übernommen worden. Wahrscheinlich wird dieser Beschluss demnächst nachgeholt.

(Quelle: NWB 49/2018)

6. Hoffnung auf Abschaffung des Solidaritätszuschlags

In den im Bundestag vertretenen Parteien wird zurzeit über die Abschaffung des Solidaritätszuschlags diskutiert, so dass Hoffnung besteht, dass demnächst der Zuschlag wegfällt. Verfassungsrechtlich ist nach Auffassung von vielen Äußerungen in der Fachpresse die Erhebung des Zuschlages nicht mehr zu rechtfertigen. Es ist zu hoffen, dass die Entscheidung bald fällt und kein „fauler Kompromiss“ beschlossen wird.

7. Firmenwagen: Steuern auf E-Autos halbiert

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG ist die **private Nutzung** von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch „**Elektromotoren**, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren **Hybridelektrofahrzeugen**“ bei Anschaffung **nach dem 31. Dezember 2018** und vor dem 1. Januar 2022 nur unter Zugrundelegung des **hälftigen** inländischen **Bruttolistenpreises** anzusetzen.

Maßgeblich für die jeweils anzuwendende gesetzliche Regelung ist der Tag der **Anschaffung**, nicht hingegen jener der Bestellung des Fahrzeugs. Will man in den Anwendungsbereich der Halbierungsregelung gelangen, so ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug erst nach dem 31. Dezember 2018 ausgeliefert wird.

(Quelle: NWB 49/2018)

8. GmbH-Anteilsveräußerung und Gewinnausschüttung

Soll der Anteil an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, stellt sich regelmäßig die Frage, wie mit einer **Gewinnausschüttung** zu verfahren ist, die sich (auch) auf das Ergebnis bis zur Anteilsübertragung erstreckt. Hier ist unbedingt **zu vermeiden**, im Anteilsübertragungsvertrag zu regeln, die aus dem nächsten Ausschüttungsbeschluss resultierende Dividende stehe in einem gewissen Umfang noch dem früheren Gesellschafter zu. Nach § 20 Abs. 5 EStG wird die Gewinnausschüttung steuerlich demjenigen zugerechnet, der im **Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses** Gesellschafter ist. Der Neugesellschafter hätte dann die Gewinnausschüttung voll zu versteuern und in Höhe des an den (Alt-)Gesellschafter weiterzuleitenden Teils allein nachträgliche Anschaffungskosten auf die erworbene Beteiligung. Für den (Alt-)Gesellschafter stellt sich die Weiterleitung der anteiligen Gewinnausschüttung als Erhöhung des Veräußerungspreises dar.

Soweit die bisherige Rechtslage: Inzwischen hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 13. März 2018 (Az. IX R 35/16) entschieden, dass auch ein im notariell beurkundeten Anteilsübertragungsvertrag enthaltener **Vorab-Gewinnverteilungsbeschluss** zu akzeptieren ist. Empfohlen wird, dass bei dieser Beurkundung auch die Satzung der GmbH entsprechend geändert wird.

9. Künstliche Intelligenz - KI

Unter künstlicher Intelligenz kann man sich allgemein zu wenig vorstellen. Die KI-Protagonisten verdeutlichen die Errungenschaft durch Beispiele:

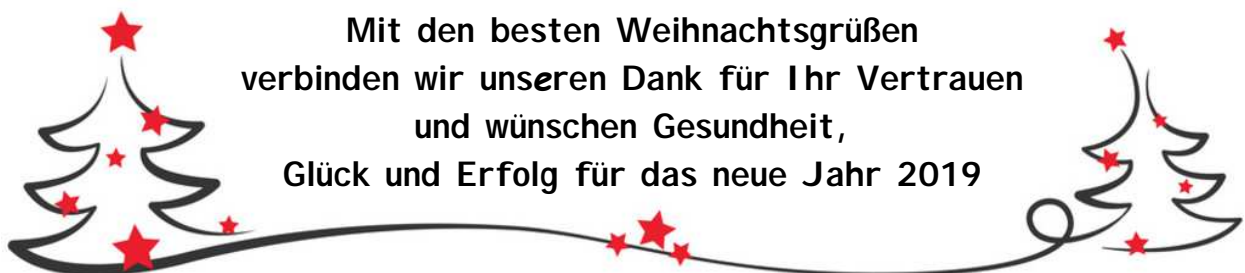
- Autonomes Fahren ist sicherer, weil Computer nicht müde werden oder sich auch nicht betrinken und somit solche Unfallursachen ausscheiden. Kabarettisten nehmen diesen Punkt auf und appellieren an die zeitliche Disziplin, weil sonst das eigene Auto möglicherweise morgens allein zum Betrieb fährt.
- Bei ärztlichen Diagnosen wird man in Zukunft eine „zweite Meinung“ aus der KI heranziehen, weil diese aus Milliarden von Daten anderer Menschen eine sichere Beurteilung erstellen kann. Die Wirkung von Medikamenten einschließlich der Nebenwirkungen können abgerufen werden. KI hat ein riesiges Erfahrungspotential.

Im Wirtschaftsmagazin „Bilanz“ heißt es dazu u.a. wörtlich:






„Die sogenannte Künstliche Intelligenz ist die bedeutsamste Errungenschaft seit Erfindung der Dampfmaschine bzw. der Eisenbahn, jener Großinventionen, die das Industriezeitalter begründeten. Tatsächlich stehen wir an einem Grenz- und Wendepunkt der Technik-, vielleicht der Menschheitsgeschichte: Nicht nur wird die KI alle Wertschöpfungsketten in der Wirtschaft verändern, sondern auch bestimmenden Einfluss nehmen auf unseren Alltag, auf unser gesellschaftliches und kulturelles Leben und auf das Wertesystem und die ethischen Ansprüche, die wir an dieses Leben stellen.“

Rastlos und fiebrig treiben die großen Länder der Welt die KI-Entwicklungen vorwärts, erkunden immer neue Anwendungen. Denn wer hier innovativ führt, erringt wirtschaftliche, politische und schließlich weltstrategische Vorherrschaft. Wissen ist Macht.

Deutsche Unternehmen und Institute spielen eine beachtliche Rolle in der KI-Forschung. Doch weit ehrgeizigere und erfolgreichere Projekte verfolgen Amerikaner und Chinesen: diese im Besitz großer Vorkommen des wichtigsten Rohstoffs unserer Epoche, der Daten von 1,3 Milliarden Menschen, von denen fast 800 Millionen ständig im Netz unterwegs sind - jene angetrieben von den ruhmreichen, multimilliardenschweren Techno-Utopisten des Silicon Valley, von Amazon, Google und Konsorten.“



Mit freundlichen Grüßen


Ina Peries M. Wildebrandt

B. Conrath

J. Bieleff

Ann Kluncker

Heidi Escher-Sollau